

Nutzeigentum am Gemeingut wieder
bei den Gemeinden

Schliesslich ging das Gemeingut der Rheinauen doch nicht völlig ins Eigentum der Landesherrschaft zurück. Bereits die Dienstinstruktion vom 10. April 1719, mit der das Oberamt zum Einzug des von den Gemeinden verteilten Bodens angewiesen wurde, erwähnte den grossen Schaden und Abgang, den die Untertanen dadurch an ihrer Nahrung erleiden würden. Die Dienstinstruktion gestattete, dass die Gemeindeteile bei den Inhabern verbleiben dürften. Sie müssten jedoch ordentlich vermessen werden und es seien davon Zehnt und Bodenzins zu entrichten. Die an die Triesner Grenze stossende grosse Au (heute Flur Oberau/Neuguet) sollte hingegen dem Meierhof inkorporiert werden.⁴⁸ Die hier seit alter Zeit zu leistenden Frondienste wurden eigens bekräftigt.⁴⁹ In der Folge liess die fürstliche Obrigkeit Anzahl, Grösse, Besitzverhältnisse, Bewirtschaftungsart und Belastung bei den «Noval- oder Neugereutgütern» genau untersuchen.⁵⁰ Unter anderem sollte abgeklärt werden, wie man den Untertanen «von gnädigster Herrschaft eine bessere Nahrung» verschaffen könne, oder ob es nicht noch weitere «öde Güter und Plätze» gäbe, die «zu Äckern gelegt werden könnten».⁵¹ Man kam zum Schluss, dass letztlich eine Rückführung des Eigentums weder politisch noch wirtschaftlich den Interessen des Fürstenhauses diene. Durch Rodung und Kultivierung der Rheinauen konnte die wachsende Bevölkerung ernährt werden. Die Freigabe des Bodens zur privaten Nutzung motivierte die Bauern, ihn gut zu bewirtschaften. Die Abgabe des Neugereutzins von jedem ausgegebenen Gemeindeteil kam den fürstlichen Renten zugute. Und so konnte schliesslich das 1704 von der «Gemaindt

48 LI LA, AM 4, Dienstinstruktion für das Oberamt in Vaduz vom 10. April 1719, Kapitel 34, § II. – Mit Bodenzins war die später Neugereut- oder Novalzins genannte Abgabe gemeint. Der Zins wurde mit 20 Kreuzern pro Morgen Land (= 1600 Klafter) festgelegt. Der (Noval-)Zehnt sollte zur Hälfte den fürstlichen Renten, zur Hälfte dem lokalen Pfarrherrn gehören.

49 GAS, U 148, Verzeichnis der von den Untertanen der Gemeinden Vaduz, Schaan und Planken der Landesherrschaft geschuldeten Frondienste, 5. September 1721.

50 GAS, U 124, Schreiben über die vom fürstlichen Oberamt einer Kommission zu beantwortenden Fragen über die wirtschaftlichen Verhältnisse in Liechtenstein, unter anderem über die Noval- oder Neugereutgüter, 9. Juni 1721.

51 Ebenda, Punkte 14 und 22 des Fragenkatalogs.